

Anlage 3 zum Rahmenvertrag Nr. 990000102301

Deklaration/Klauseln

Firma

Makler Pool Nord GmbH + Co. KG

Lange Str. 63

27232 Sulingen

Die nachstehende Auflistung soll einen Überblick über den bestehenden/optionalen Deckungsumfang bieten. Der konkrete Versicherungsschutz ergibt sich aus dem Wortlaut der am jeweiligen Versicherungsvertrag zugrundeliegenden Bedingungen/Klauseln und sonstige Vereinbarungen.

Pos.	Hinweis: Bei Zeitwertversicherung und Versicherung nach dem gemeinen Wert gelten nur die Positionen 1., 2., 17. und 18. mitversichert. Die Pos. 3-6, 9, 13, 15, 24-26, 28-29, 37-42, 43-46 und 48 sind auf Erstes Risiko - je Schadenfall - versichert.	Sparten*				Entschädigungs- grenze bis
		F	LW	ST/H	EM	
1.	Aufräumungs- und Abbruchkosten sowie Bewegungs- und Schutzkosten (Abschnitt A § 7 a) + b) VGB 2008), in der Feuerversicherung auch Feuerlöschkosten	+	+	+	+	zur VSSU**
2.	Mehrkosten infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen (Abschnitt A § 8 Nr. 1 a) VGB 2008) - auch für Restwerte (Klausel 1201/001/0)	+	+	+	+	zur VSSU**
3.	Frostbedingte und sonstige Bruchschäden an besonderen Rohren (Klausel 1201/002/0, 1201/003/0, 1201/030/0), auf Erstes Risiko - je Schadenfall:					
	3.1. Wasserzuleitungs- und Heizungsrohre, die auf dem Versicherungsgrundstück verlegt sind, aber nicht der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen		+			} 10.000 EUR
	3.2. Wasserzuleitungs- und Heizungsrohre, die außerhalb des Versicherungsgrundstücks verlegt sind und der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen					
	3.3. Ableitungsrohre der Wasserversorgung auf dem Versicherungsgrundstück, soweit diese Rohre der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen.		+			10.000 EUR
	3.4. Ableitungsrohre außerhalb des Versicherungsgrundstückes die der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen		+			10.000 EUR
4.	Mehrkosten nach einem Versicherungsfall für medizinisch notwendige Umbaumaßnahmen (Klausel 1201/004/0)	+	+	+	+	10.000 EUR
5.	Mehrkosten für die Gebäude-Wiederherstellung mit umweltfreundlichen Baustoffen (Klausel 1201/005/0)	+	+	+	+	10.000 EUR
6.	Mehrkosten für Maßnahmen gegen weitere Schäden durch Sturm, Hagel und Überschwemmung nach Starkregen (Klausel 1201/006/0)			+	+	10.000 EUR
7.	Dekontamination von Erdreich auf dem Versicherungsgrundstück anlässlich eines Versicherungsfalles (Klausel 1201/009/0)	+	+	+	+	zur VSSU**
8.	Sachverständigenkosten, soweit der entschädigungspflichtige Schaden 25.000 EUR übersteigt (Klausel 1201/010/0)	+	+	+	+	zur VSSU**
9.	Mietausfall für Wohnräume und gewerblich genutzte Räume (Abschnitt A § 9 Nr. 2 a und Nr. 3 VGB 2008 + Klausel Makler Pool Nord 1)	+	+	+	+	max. 24 Monate
10.	Kosten für erforderliche Verkehrssicherungsmaßnahmen nach einem ersatzpflichtigen Schaden (Klausel 1201/011/0)	+	+	+	+	zur VSSU**
11.	Sengschäden (Klausel 1201/042/0) Hinweis: Selbstbeteiligung 500 EUR je Schadenfall	+				zur VSSU**
12.	Rauch- und Rußschäden (Klausel 1201/043/0)	+				zur VSSU**
13.	Schäden durch Überschallknall (Klausel Makler Pool Nord 2)	+				2.500 EUR
14.	Verpuffungsschäden (Klausel Makler Pool Nord 3)	+				zur VSSU**
15.	Haustechnik (Klausel Makler Pool Nord 4) Hinweis: Selbstbeteiligung 150 EUR je Schadenfall	+				10.000 EUR
16.	Nutzwärmeschäden (Klausel 1201/019/0)	+				zur VSSU**



Pos.	Deklaration (Fortsetzung)	Sparten*				Entschädigungs- grenze bis
		F	LW	ST/H	EM	
17.	Schäden infolge grober Fahrlässigkeit ohne Verstoß gegen Obliegenheiten und Sicherheitsvorschriften (Makler Pool Nord 5)	+	+	+	+	zur VSSU**
18.	Schäden infolge grober Fahrlässigkeit bei Verstoß gegen Obliegenheiten und Sicherheitsvorschriften (bei Ein- und Zweifamilienhäusern) (Makler Pool Nord 5)	+	+	+	+	5.000 EUR
19.	Überspannungsschäden durch Blitz (Klausel 1201/008/0)	+				zur VSSU**
20.	Anprall eines Schienen- oder Straßenfahrzeuges (Klausel 1201/018/0)	+				zur VSSU**
21.	Wasserverlust aus Anlass eines ersatzpflichtigen Leitungswasserschadens, auch Gasverlust (Klausel 1201/013/0)		+			zur VSSU**
22.	Wasserschäden durch Aquarien und Wasserbetten (Abschnitt A § 3 Nr. 3 VGB 2008)		+			versichert
23.	Bestimmungswidriger Wasseraustritt aus innen liegenden Regenfallrohren sowie Bruchschäden (Klausel 1201/015/0)		+			zur VSSU**
24.	Austausch von Wasserhähnen, Geruchsverschlüssen und Wassermessern infolge Rohrbruch (Klausel 1201/007/0), auf Erstes Risiko - je Schadenfall		+			5.000 EUR
25.	Zisternenanlagen (Klausel 1201/014/0)		+			5.000 EUR
26.	Bruchschäden an Armaturen (Klausel Makler Pool Nord 7)		+			5.000 EUR
27.	Bestimmungswidriger Wasseraustritt aus Fußbodenheizung (Abschnitt A § 3 Nr. 3 VGB 2008)		+			versichert
28.	Hotelkosten nach einem ersatzpflichtigen Schadenfall (Klausel 1201/020/0 + Klausel Makler Pool Nord 8)	+	+	+	+	200 EUR/Tag
29.	Weiteres Gebäudezubehör sowie weitere Grundstücksbestandteile auf dem versicherten Grundstück (Klausel 1201/021/1) Hinweis: Selbstbeteiligung 150 EUR je Schadenfall	+	+	+	+	5.000 EUR
30.	Wertsteigernde bauliche Maßnahmen innerhalb der Versicherungsperiode bei gleitender Neuwertversicherung (Abschnitt A § 10 Nr. 1 a) VGB 2008)	+	+	+	+	versichert
31.	Geplatzte Schläuche von Wasch-, Spül- und Trockenmaschinen (Klausel 1201/016/0)		+			zur VSSU**
32.	Frostbedingte und sonstige Bruchschäden an im Erdreich auf dem Versicherungsgrundstück oder Mauerwerk des versicherten Gebäudes verlegten Gasleitungen, sofern diese Rohre der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen (Klausel 1201/017/0)		+			zur VSSU**
33.	Bestimmungswidriger Wasseraustritt aus Klima-, Wärmepumpen- und Solarheizungsanlagen (Abschnitt A § 3 Nr. 3 VGB 2008)		+			versichert
34.	Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte (Klausel 1201/012/0)	+	+	+	+	zur VSSU**
35.	Aufwendungen für die Beseitigung umgestürzter Bäume (Klausel 1201/035/0) Hinweis: Selbstbeteiligung 150 EUR je Schadenfall	+		+		10.000 EUR
36.	Graffiti-schäden (Klausel 1201/040/0)	+	+	+	+	10.000 EUR
37.	Vandalismusschäden (Klausel 1201/041/0)	+	+	+	+	10.000 EUR
38.	Leckageortungskosten (Klausel Makler Pool Nord 9)		+			500 EUR
39.	Innere Unruhen (Klausel Makler Pool Nord 10)	+	+	+	+	50.000 EUR
40.	Streik, Aussperrung (Klausel Makler Pool Nord 11)	+	+	+	+	10.000 EUR
41.	Unbenannte Gefahren (Klausel Makler Pool Nord 12) Hinweis: Selbstbeteiligung 500 EUR je Schadenfall	+	+	+	+	zur VSSU**
42.	Bewachungskosten (Makler Pool Nord 13)	+	+	+	+	72 Stunden
43.	Psychologische Betreuung im Schadenfall (Makler Pool Nord 14)	+	+	+	+	1.000 EUR
44.	Rück- und Nachreisekosten (Makler Pool Nord 15)	+	+	+	+	5.000 EUR
45.	Tierbiss-schäden an elektrischen Anlagen (Makler Pool Nord 16)	+	+	+	+	10.000 EUR
46.	Rohrverstopfungen an Ableitungen innerhalb und außerhalb des versicherten Gebäudes (Makler Pool Nord 17)		+			5.000 EUR
47.	Kosten für das Auftauen von Zu- oder Ableitungsrohren (Makler Pool Nord 18)		+			VSSU**
48.	Diebstahl von außen am Gebäude angebrachter Sachen (Makler Pool Nord 19)	+	+	+	+	10.000 EUR
49.	NÜRNBERGER SofortHilfe im Schadenfall: Entgegennahme von Schadenmeldungen und Vermittlung von einsatzbereiten Handwerkern, 24 Stunden/Tag an allen Tagen	+	+	+	+	versichert

Elementarversicherung

Pos.	Deklaration	Sparten*				Entschädigungs- grenze bis
		F	LW	ST/H	EM	
50.	Überschwemmung einschließlich Rückstau				+	zur VSSU
51.	Starkregen einschließlich Rückstau				+	zur VSSU
52.	Erdbeben				+	zur VSSU
53.	Erdsenkung				+	zur VSSU
54.	Erdrutsch				+	zur VSSU
55.	Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch				+	zur VSSU
56.	Selbstbeteiligung in GK1 und GK 2: 10 %, mind. 500 EUR / max. 5.000 EUR				+	
57.	NÜRNBERGER Soforthilfe im Schadenfall: Entgegennahme von Schadenmeldungen und Vermittlung von einsatzbereiten Handwerkern, 24 Stunden/Tag an allen Tagen				+	versichert

* Mitversichert in der mit + gekennzeichneten Sparte, soweit Versicherungsschutz für diese Sparte beantragt ist.

** VSSU = Versicherungssumme. In der gleitenden Neuwertversicherung wird die Versicherungssumme multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles geltenden Baukostenindex. Die Nebenpositionen der Deklaration gelten unter Beachtung einzelner Entschädigungsgrenzen zusätzlich und insgesamt bis zur Höhe der Gebäudeversicherungssumme versichert, max. jedoch 2,5 Mio. EUR.

Die nachstehenden Klauseln gelten zu den dokumentierten Deklarationen, in welchen sie genannt sind.

Klausel Makler Pool Nord 1 – Mietausfall für gewerblich genutzte Räume

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 9 VGB 2008 gilt dies auch für gewerblich genutzte Räume.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und Versicherungsjahr auf 100.000 EUR begrenzt.

Klausel Makler Pool Nord 2 – Schäden durch Überschallknall

1. Versichert sind auch Schäden durch Überschallknall. Als Schaden durch Überschallknall gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen, die direkt auf der durch den Überschallknall eines Flugzeuges entstehenden Druckwelle beruhen.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.500 EUR begrenzt.

Klausel Makler Pool Nord 3 – Verpuffungsschäden

In Erweiterung von Abschnitt A § 1 Nr. 1 a und Nr. 2 VGB 2008 wird auch Ersatz geleistet für Verpuffungsschäden an versicherten Sachen. Verpuffung ist die Umsetzung von Gasen, Dämpfen und Stäuben mit nur geringer Geschwindigkeit und Druckwirkung.

Klausel Makler Pool Nord 4 – Haustechnik

1. Sofern nicht bereits durch eine andere versicherte Gefahr Versicherungsschutz besteht, leistet der Versicherer Entschädigung für Sachschäden durch:

- a) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit
- b) Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler
- c) Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel
- d) Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen
- e) Zerreißen infolge Fliehkraft
- f) Überdruck außer in den Fällen von Brand, Blitzschlag, Explosion oder Anprall oder Absturz von Luftfahrzeugen, ihrer Teile oder Ihrer Ladung
- g) Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung

Entschädigung für Daten (maschinenlesbare Informationen) wird nur geleistet, wenn die Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Daten durch eine dem Grunde nach ersatzpflichtige Sachbeschädigung gem. genannten Punkten an dem Datenträger, auf dem Sie gespeichert waren, verursacht ist. Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung; für Folgeschäden an weiteren Austauschseinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.

2. Der Versicherer leistet Entschädigung für nachfolgende Haustechnik:

- Maschinen
- Maschinelle Einrichtungen
- sonstige technische Einrichtungen, die Bestandteil versicherter Gebäude sind oder Zubehör, das der Instandhaltung oder Stromversorgung eines versicherten Gebäudes oder dessen Nutzung zu Wohnzwecken dient, soweit es sich in dem Gebäude oder auf dem Versicherungsort befindet
- die nicht durch Feuer, Leitungswasser, Sturm/Hagel, Elementar, Innere Unruhen, Streik, Aussperrung, mutwillige Beschädigung, Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwelle zerstört oder beschädigt werden oder durch Diebstahl abhandenkommen und für SHU-Sondergeschäft

Schäden an nicht gestohlenen Sachen, wenn Sie als Folge des Diebstahls eintreten.

3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 EUR begrenzt.

4. Der insgesamt als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um einen Selbstbehalt in Höhe von 150 EUR gekürzt.

Wird in der Wohngebäudeversicherung ein höherer (tariflicher oder sonstiger) Selbstbehalt vereinbart, gilt im Schadenfall dieser höhere Selbstbehalt auch für die Haustechnik. Selbstbehalte werden nicht addiert.

Klausel Makler Pool Nord 5 – Grobe Fahrlässigkeit

1. Abweichend von Abschnitt B §§ 8 und 15 (VGB 2008) in Verbindung mit den §§ 28 und 81 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) gilt - sofern keine besonderen Regelungen vereinbart sind - Folgendes:

a) Führen der Versicherungsnehmer einen Schaden grob fahrlässig herbei, ohne gegen vertragliche oder gesetzliche Obliegenheiten zu verstößen, verzichtet der Versicherer darauf, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme, maximal 2,5 Mio. EUR* begrenzt.

b) Für Ein- und Zweifamilienhäuser gilt zusätzlich: Führt der Versicherungsnehmer einen Schaden grob fahrlässig herbei und verstößt dabei gegen vertragliche oder gesetzliche Obliegenheiten, verzichtet der Versicherer bis zur Höhe eines ersatzpflichtigen Schadens von 5.000 EUR auf sein Recht zur Leistungskürzung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Für die diesen Betrag übersteigenden Ersatzansprüche bleiben die Rechte des Versicherers hiervon unberührt.

c) Nicht versicherbar in der Zeitwertversicherung und der Versicherung zum gemeinen Wert.

Klausel Makler Pool Nord 6 – Bruchschäden an Armaturen

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 3 Nr. 1 a VGB 2008 ersetzt der Versicherer auch Bruchschäden an Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser. Ausgeschlossen sind Bruchschäden an bereits defekten Armaturen sowie Schäden durch Abnutzung, Verschleiß und Verkratzung.

2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

Klausel Makler Pool Nord 7 – Hotelkosten

Abweichend von der Klausel 1201/020/0 werden die Kosten längstens für die Dauer von 200 Tagen ersetzt. Die Entschädigung ist pro Tag auf 200 EUR begrenzt.

Klausel Makler Pool Nord 8 – Leckageortungskosten

1. Bei Nasseschäden an versicherten Gebäuden werden auch Kosten zur Leckortung ersetzt, wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass kein Leitungswasserschaden im Sinne der Versicherungsbedingungen eingetreten ist.

2. Die Entschädigung ist auf 500 EUR je Versicherungsfall begrenzt.

Klausel Makler Pool Nord 9 – Innere Unruhen

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 1 VGB 2008 leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Innere Unruhen zerstört werden oder abhandenkommen.

2. Innere Unruhen liegen vor, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile des Volkes in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung



störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalttätigkeiten gegen Personen und Sachen verüben.

3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 50.000 EUR begrenzt.

Klausel Makler Pool Nord 10 – Streik, Aussperrung

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 1 VGB 2008 leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die unmittelbar durch Streik oder Aussperrung zerstört oder beschädigt werden oder im unmittelbaren Zusammenhang mit Streik oder Aussperrung abhandenkommen.

2. Streik ist die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern, Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Anzahl von Arbeitnehmern.

3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und Versicherungsjahr auf 10.000 EUR je Wohneinheit begrenzt.

Klausel Makler Pool Nord 11 – Unbenannte Gefahren

1. a) In Erweiterung der diesem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Allgemeine Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB 2008) sind zusätzlich versichert Sachschäden aus nicht genannten Gefahren, die direkt, unvorhergesehen und plötzlich von außen her auf die versicherten Sachen einwirken und deren Zerstörung oder Beschädigung zur Folge haben.

b) Entschädigt werden auch die infolge Nr. 1 a) angefallenen notwendigen Kosten (siehe Abschnitt A §§ 7. und 8 VGB 2008) sowie der Mietausfall (siehe Abschnitt A § 9 VGB 2008).

c) Von dieser Deckungserweiterung ausgenommen sind bzw. bleiben die gemäß den Allgemeine Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB 2008) und Besonderen Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden (BWE 2008) versicherten oder versicherbaren sowie die darin vom Versicherungsschutz ausgeschlossenen Sachen, Gefahren, Schäden oder Tatbestände.

d) Als Zerstörung oder Beschädigung gilt eine nachteilige Veränderung der Sachsubstanz. Eine Zerstörung oder Beschädigung liegt nicht vor, soweit ein ursprünglich vorhandener Mangel - mit oder ohne Substanzveränderung - offenkundig wird. Abhandenkommen, auch durch strafbare Handlungen, ist nicht versichert.

e) Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt hätten vorhersehen können. Unwesentliche Veränderungen, die den Gebrauchswert von versicherten Sachen nicht beeinträchtigen, gelten nicht als Sachschäden.

2. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

a) Bedienungsfehler, Fehler im Zusammenhang mit Reparatur-, Renovierungs-, Restaurations- oder Wartungsarbeiten;

b) Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;

c) Versagen von Mess-, Steuer-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;

d) Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel;

e) Schäden durch in die Sache gelangte Fremdkörper;

f) Schäden durch Zufuhr oder Ausbleiben von Energie;

g) Abnutzung, Verschleiß oder Alterung, als - auch mittelbar - wichtigste Ursache;

h) Kontamination (z.B. Vergiftung, Ablagerung, Verstaubung) oder Korrosion.

i) normale Witterungseinflüsse, mit denen wegen der Jahreszeit und der örtlichen Verhältnisse gerechnet werden muss;

j) Verfügung von hoher Hand;

k) Sturmflut, Grundwasser;

l) Senken, Reißen, Schrumpfen oder Dehnen;

m) natürliche Beschaffenheit von Sachen;

n) Trockenheit oder Austrocknung;

o) Anprall von Wasserfahrzeugen;

p) Drohung, Erpressung, Geiselnahme;

q) Vögel, Nagetiere, Haustiere, Schädlinge, Ungeziefer aller Art sowie Pflanzen.

Sachschäden durch die in Nr. 2 a) - c), g), h), i) und q) genannten Gefahren und Schäden an anderen als den unmittelbar betroffenen Sachen (= Folgeschäden) sind versichert, sofern diese nicht selbst unter eine der Ausschlussbestimmungen fallen.

3. Die Sicherheitsvorschriften gemäß den diesem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen gelten sinngemäß auch für diese Mitversicherung von Schäden durch unbenannte Gefahren.

4. Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt von 500 EUR gekürzt.

Klausel Makler Pool Nord 12 – Bewachungskosten

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 7 VGB 2008 sind auch Kosten für die Bewachung der versicherten Gebäude, wenn diese aufgrund eines Schadenfalls unbewohnbar werden und Schließvorrichtungen sowie sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz bieten. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen wieder gebrauchsfähig sind, längstens für die Dauer von 72 Stunden.

Klausel Makler Pool Nord 13 – Psychologische Betreuung im Schadenfall

a) Benötigt der Versicherungsnehmer oder eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person aufgrund eines Versicherungsfalls eine psychologische Betreuung, übernimmt der Versicherer die dabei entstehenden Kosten bis 1.000 EUR.

b) Leistungsverpflichtungen des Sozialversicherungsträgers oder einer privaten Krankenversicherung gehen der Eintrittspflicht des Versicherers vor.

c) Voraussetzung für die Entschädigung ist die Vorlage eines ärztlichen Attests.

Klausel Makler Pool Nord 14 – Rück- und Nachreisekosten

a) Ersetzt werden Reise-Mehrkosten, wenn wegen eines erheblichen Versicherungsfalls vorzeitig die Urlaubsreise abgebrochen oder unterbrochen werden muss, um an den Schadenort zu reisen. Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 5.000 EUR übersteigt und die Anwesenheit des Versicherungsnehmers am Schadenort notwendig wird.

b) Wird eine Reise lediglich unterbrochen, werden die Mehrkosten für die direkte Nachreise an den Ort übernommen, an dem die Reise unterbrochen wurde oder an dem sich der Versicherungsnehmer ohne Unterbrechung befinden würde.

c) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt. Auf einen Einwand der Unterversicherung wird verzichtet.

d) Als Urlaubsreise gilt jede privat veranlasste Abwesenheit vom Versicherungsort von mindestens 4 Tagen bis maximal 6 Wochen.

e) Reise-Mehrkosten werden für ein angemessenes Reismittel ersetzt, das dem benutzten Reismittel und der Dringlichkeit der Rückreise zum Schadenort entspricht.

f) Ist aufgrund eines Versicherungsfalls nach a) ein Reiseruf über Rundfunk oder andere Medien notwendig, werden die dazu erforderlichen Maßnahmen einschließlich der anfallenden notwendigen Kosten vom Versicherer übernommen.

g) Besondere Obliegenheiten: Der Versicherungsnehmer ist vor Antritt der Rückreise an den Schadenort verpflichtet, mit dem Versicherer Kontakt aufzunehmen und Weisungen einzuholen, soweit es den Umständen nach zumutbar ist. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, ist der Versicherer nach Abschnitt A § 16 Nr. 2 ganz oder teilweise leistungsfrei.

Makler Pool Nord 15 – Tierbisschäden

- a) Versichert sind Schäden an elektrischen Anlagen und Leitungen innerhalb von versicherten Gebäuden, die unmittelbar durch den Biss von Mardern oder sonstiger wild lebender Tiere (nicht jedoch von Mäusen und Ratten) entstehen.
- b) Nicht versichert sind Folgeschäden, zum Beispiel durch das Fehlen elektrischer Spannung.
- c) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 EUR begrenzt. Auf den Einwand der Unterversicherung wird verzichtet.

Makler Pool Nord 16 - Rohrverstopfungen an Ableitungen innerhalb und außerhalb des versicherten Gebäudes

- a) Zusätzlich versichert sind die notwendigen Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen von Ableitungsrohren der Wasserversorgung an:
 - aa) Ableitungsrohren innerhalb und außerhalb des versicherten Gebäudes auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück, soweit diese Rohre der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen,
 - bb) Ableitungsrohren, die außerhalb des im Versicherungsschein bezeichneten Grundstücks verlegt sind und der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, soweit der Versicherungsnehmer die Gefahr hierfür trägt.
- b) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt. Auf den Einwand der Unterversicherung wird verzichtet.

Makler Pool Nord 17 – Kosten für das Auftauen von Zu- oder Ableitungsrohren

- a) Zur Verhinderung von Leitungswasser- oder Rohrbruchschäden nach Abschnitt A § 3 ersetzt der Versicherer die Kosten für das Auftauen von Zu- und Ableitungsrohren und angeschlossenen Einrichtungen innerhalb des versicherten Gebäudes.
- b) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme, maximal 2,5 Mio. EUR* begrenzt.

Makler Pool Nord 18 – Diebstahl von außen am Gebäude angebrachter Sachen

1. Zusätzlich zu den in Abschnitt A § 7 der VGB 2008 versicherten Kosten ersetzt der Versicherer auch die Kosten, die zur Beseitigung der Schäden erforderlich sind, die durch den Diebstahl von versicherten Sachen verursacht wurden, die außen am versicherten Gebäude angebracht waren oder sich auf dem Versicherungsrundstück befanden.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 EUR begrenzt. Auf den Einwand der Unterversicherung wird verzichtet.
3. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Schaden dem Versicherer und der Polizei unverzüglich anzuzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, ist der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt B § 8 Ziffer 3 ganz oder teilweise leistungsfrei.

Die nachstehende Klausel hat nur Gültigkeit, wenn sie beantragt ist

Klausel 1201/032/0 – Erweiterte Versicherung von solartechnischen Anlagen bis zu einer Leistung von 10 kWp

1. Versicherte Sachen

Die Versicherung erstreckt sich auf solartechnische Einrichtungen, die auf/in versicherten Gebäuden angebracht sind:

a) zur Stromerzeugung; dazu gehören Fotovoltaikmodule, Modultragegestelle, Wechselrichter, Erzeugungszähler, Einspeisezähler, Akkumulatoren, Laderegler, Überspannungsschutzeinrichtungen, Gleich- und Wechselstromverkabelung;

b) zur Brauchwassererwärmung und Raumheizung; dazu gehören Kollektoren, Regeleinheiten, Solarkreisumpen, Temperaturfühler, Speichereinheiten, Rohrleitungen. Mitversichert sind Wärmemittelträger wie Methanol oder Glykol, wenn sie aufgrund eines ersatzpflichtigen Schadens an der versicherten Anlage ausgetauscht werden müssen.

2. Versicherte Schäden und Gefahren

2.1 Der Versicherer leistet Entschädigung für Sachschäden an versicherten Sachen durch vom Versicherungsnehmer oder dessen Repräsentanten nicht rechtzeitig vorhergesehene Ereignisse und bei Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub. Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Beschädigungen oder Zerstörungen (Sachschäden) durch:

a) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit;
b) Überspannung, Induktion, Kurzschluss;
c) Schwelen, Glimmen, Sengen oder Glühen (einschließlich der Schäden durch Löschen, Niederreißen,

Ausräumen oder Abhandenkommen infolge eines dieser Ereignisse);

d) Wasser Feuchtigkeit;

e) Vorsatz Dritter, Sabotage, Vandalismus;

f) Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler.

2.2 Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sachen wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherten Sachen insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist. Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.

2.3 Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden:

a) durch Vorsatz des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten;

b) durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Luftfahrzeuge (siehe Abschnitt A § 2 VGB 2008), Leitungswasser (siehe Abschnitt A § 3 VGB 2008), Sturm und Hagel (siehe Abschnitt A § 4 VGB 2008) sowie weiteren Elementarschäden (siehe BWE 2008);

c) durch Kriegsereignisse jeder Art oder innere Unruhen;

d) die während der Dauer von Erdbeben als deren Folge entstehen;

e) solange die Gebäude noch nicht bezugsfertig sind oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind;

f) durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung; für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet, Nr. 2.2. bleibt unberührt.

Ist der Beweis für das Vorliegen einer der Ursachen gemäß Nr. 2.3. b) bis e) nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf eine dieser Ursachen zurückzuführen ist.

2.4 Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen außerdem keine Entschädigung für Sach- oder Ertragsausfallschäden, für die ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat. Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung als Vorauszahlung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden einzutreten hat und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung. § 88 VVG gilt für diese Fälle nicht. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten nach den Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen.

2.5 Im Sinne dieser Klausel gilt:

a) Diebstahl ist die Wegnahme versicherter Sachen.

b) Einbruchdiebstahl ist das Einbrechen, Einsteigen oder Eindringen des Diebes mittels falscher oder gestohlener oder geraubter richtiger Schlüssel oder anderer Werkzeuge in ein Gebäude oder einen Raum eines Gebäudes.

c) Raub ist die Anwendung oder Androhung von Gewalt gegen den Versicherungsnehmer, seine Angehörigen oder Arbeitnehmer, um deren Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten.

3. Vergütung für die Stromeinspeisung durch Fotovoltaikanlagen (Ertragsausfall)

3.1 Nach Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadens im Sinne der dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen (VGB 2008) und dieser Klausel an der versicherten Fotovoltaikanlage ersetzt der Versicherer auch die Vergütung für Strom in dem Zeitraum, in dem schadenbedingt nicht eingespeist werden kann, in folgendem Umfang:

a) in der Zeit vom 01.10. bis 31.03. pauschal mit 1 EUR je versichertem kWp und Tag,

b) in der Zeit vom 01.04. bis 30.09. pauschal mit 2 EUR je versichertem kWp und Tag.

Eine Entschädigung wird längstens für die Dauer von 12 Monaten (Haftzeit) gezahlt.

3.2 Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit die Unterbrechung der Stromeinspeisung vergrößert wird durch

a) außergewöhnliche, während der Unterbrechung der technischen Einsatzmöglichkeit hinzutretende Ereignisse, mit deren Eintritt als Folge des Sachschadens nach der allgemeinen Lebenserfahrung nicht gerechnet werden muss,

b) behördlich angeordnete Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen,

c) den Umstand, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung beschädigter oder zerstörter Sachen nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht,

d) den Umstand, dass beschädigte oder zerstörte Sachen anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung geändert, verbessert oder überholt werden.

4. Selbstbehalt

Der insgesamt als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall und je Anlage um einen Selbstbehalt in Höhe von jeweils 150 EUR gekürzt. Wird in der Wohngebäudeversicherung ein höherer Selbstbehalt vereinbart, so gilt dieser höhere Selbstbehalt auch für die solartechnischen Anlagen.





**Klausel 1201/031/0 - Weiteres Gebäudezubehör
und weitere Grundstücksbestandteile,
Aufräumkosten und Wiederaufforstung von
Bäumen, Wiederherstellung von
Gartenbepflanzungen, Gartenneuplanung**

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 5 Nr. 2 c) und 2 d) VGB 2008 sind frei stehende Pergolen in Festbauweise (Holz oder Metall), Gartenhäuschen und Geräteschuppen, mit dem Boden fest verbundene oder eingelassene Spielgeräte und Schwimmbecken im Freien (einschließlich deren Abdeckung), Gartenteiche (ohne Inhalt), Brunnen, Brücken, Stütz- und Abfangmauern, frei stehende Pavillons in Festbauweise (Holz oder Stein) auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück mitversichert.

2. In Erweiterung von Abschnitt A § 7 VGB 2008 ersetzt der Versicherer zusätzlich die notwendigen Kosten

2.1 für das Entfernen, den Abtransport und die Entsorgung durch die Gefahren Feuer, Leitungswasser, Sturm, Hagel oder Elementar umgestürzter Bäume des Versicherungsnehmers auf dessen Versicherungsgrundstück, soweit eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist. Bereits abgestorbene Bäume sind von der Versicherung ausgeschlossen.

2.2 für die Wiederbepflanzung von Gärten mit jungen Trieben, wenn Bäume, Sträucher, Pflanzenstöcke oder Kletterpflanzen durch die Gefahren Feuer, Leitungswasser, Sturm, Hagel oder Elementar so beschädigt wurden, dass eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist.

2.3 für die Gartenneuplanung, wenn infolge eines Versicherungsfalles mehr als die Hälfte des Gartens (Gartenanlage, Gartenbepflanzung) beschädigt oder zerstört worden ist.

3. Selbstbehalt

Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um einen Selbstbehalt in Höhe von 150 EUR gekürzt. Wird in der Wohngebäudeversicherung ein höherer Selbstbehalt vereinbart, so gilt dieser höhere Selbstbehalt auch für den GartenSchutz.

4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.